

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juli 1940	Nr. 133
------	---	---------

Daa	Inhalt	Seite
17. 7. 40	Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer .....	1035
19. 7. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland .....	1036
22. 7. 40	Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) .....	1037
25. 7. 40	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer .....	1038

**Im Teil II, Nr. 25,** ausgegeben am 26. Juli 1940, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzabkommens zum deutsch-griechischen Handels- und Schiffsverkehrsvertrag, einer dritten Vereinbarung über die Änderung dieses Vertrags und einer Vereinbarung über die Berichtigung der zweiten Vereinbarung über die Änderung des Handels- und Schiffsverkehrsvertrags.

### Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer. Vom 17. Juli 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete mit Gesetzeskraft:

#### § 1

(1) Wer eine Schöpfung oder Leistung des Schrifttums im Sinne von § 5 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797) druckt, muß sich vorher vergewissern, daß ihr Verleger oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ihr Verfasser der Reichsschrifttumskammer gegenüber seine Organisationspflicht erfüllt hat. Eine Erfüllung dieser Pflicht liegt vor, wenn die Genannten entweder Mitglied der Kammer oder von der Mitgliedschaft auf Grund von § 9 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797) befreit sind.

(2) Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Auftraggeber durch Vorlage des Mitgliedsausweises oder des Befreiungsscheins dartut, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber der Reichsschrifttumskammer nachgekommen ist.

(3) Eines Nachweises bedarf es nicht für Druckaufträge

1. von Behörden des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und solcher Körperschaften des öffentlichen Rechts, für die die zuständige oberste Reichsbehörde es bestimmt,
2. von Dienststellen der NSDAP.

(4) Dem Druck im Sinne dieser Verordnung steht jede andere Herstellungsart durch ein Massenvervielfältigungsmittel gleich.

#### § 2

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Ordnungsstrafe in Geld in unbefränkter Höhe verhängen. Daneben kann die Ausübung des Druckgewerbes untersagt und die Einziehung der Druckereieinrichtung und der sonstigen für die Vervielfältigung benutzten Geräte verfügt werden.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Abs. 1 ist in Preußen, Bayern (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Pfalz), Sachsen und in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in der Saarpfalz der Reichskommissar für die Saarpfalz, in Hamburg der Reichsstatthalter, in den übrigen Ländern die oberste Landesbehörde, in den Reichsgauen der Ostmark der Reichsstatthalter.

Berlin, den 17. Juli 1940.

**Der Vorsitzende  
des Ministerrats für die Reichsverteidigung**

**Göring**

Generalfeldmarschall

**Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft**

**Walther Funk**

**Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei**

**Dr. Lammers**

**Verordnung**

**zur Einführung der Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen  
in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.**

**Vom 19. Juli 1940.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

**§ 1**

Die Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen vom 14. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 200) gilt mit den aus den §§ 2 bis 6 ersichtlichen Abweichungen auch in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

**§ 2**

An die Stelle der §§ 1 und 2 treten die folgenden Bestimmungen:

1. Verträge über die Versicherung von Kraftfahrzeugen dürfen nur nach den Grundregeln, Be-

**§ 3**

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

stimmungen und Beitragsätzen des Einheitstarifes Ausgabe März 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 45 vom 23. Februar 1938) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21. April 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 95 vom 26. April 1939), 2. April 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 81 vom 6. April 1940) und 2. Juli 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 154 vom 4. Juli 1940) abgeschlossen werden.

2. Der im Abs. 1 genannte Einheitstarif gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1940 an auch für Versicherungsverträge, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgeschlossen sind; jedoch gilt hinsichtlich der Versicherungsbeiträge für stillgelegte Kraftfahrzeuge, Anhänger und Beiwagen von Kraftfahrzeugen die Anordnung vom 4. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 285 vom 5. Dezember 1939) in der Fassung der Berichtigung vom 8. Januar 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 8 vom 10. Januar 1940).

3. Im Reichsgau Sudetenland ist für den Zeitraum vom 1. Juli 1940 bis zum 30. Juni 1942